IMT Nuremberg Archives

H – 2385

International Court of Justice

H2385 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number R-133 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-124 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2385 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document R-133 No. USA-124 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 24 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H2385 – 0004

Geheim

LF 1 Berlin, d.27. Juli 1939

Az. 57 h LF 1 Nr. 3398 /39 geh.

V e r m e r k

über eine Besprechung am 25.7.1939 beim Herrn Generalfeldmarschall in Westerland.

Anwesend: Generaloberst Milch, St.Körner, St.Neumann, St.Dr.Landfried, St.v.Burgsdorf, Ob.Reg.Rat v.Wedelstedt, Generalmajor Thomas, Obstlt.i.G.Hünermann, Oberst i.G. Ploch, Min.Rat Müller, Fl.Hauptstabsing.Tschersich, Fl.Stabsing.Diederichs sowie Obstlt.Conrad.

1) In längeren Ausführungen erläuterte der Herr Feldmarschall, dass die Einbeziehung von Böhmen und Mähren in den deutschen Wirtschaftsraum u.a. auch deswegen erfolgt sei, um durch Ausnutzung der dort befindlichen Industrie das deutsche Kriegspotential zu steigern. Briefe, wie der Erlass des Reichswirtschaftsministers - S 10 402/39 vom 10.7.39 - sowie ein dem Sinne nach gleiches Schreiben an die Fa. Junkers, die Art und Umfang der Rüstungsmassnahmen im Protektorat unter Umständen herabzusetzen vermöchten, seien diesem Grundsatz zuwider. Wenn der Erlass solcher Verfügungen notwendig sei, dann dürfe er nur mit seinem Einverständnis bewirkt werden. Jedenfalls bestehe er im Sinne der vom Führer erteilten Anweisung darauf, dass das Kriegspotential des Protektorats in Teilen oder im ganzen unbedingt auszunutzen und möglichst bald auf den Mobfall auszurichten

A 0865 R1

H2385 – 0005

auszurichten sei.

Da bis zur Umstellung auf die gleiche Währung bei einer vollen Anspannung der Protektoratsindustrie die Transferierungsschwierigkeiten bestehen bleiben, muss ein Ausweg hierfür gefunden werden. Nach der Erklärung von St.Dr.Landfried dürfte das gleiche Verfahren wie bei der Slowakei anwendbar sein, nämlich: „Hinterlegung von Reichsschatzanweisungen als Deckung für die Kronen-Beträge, die nicht zum Ausgleich kommen. Im übrigen sei die Umstellung auf Reichsmark für den 1. April 1940 in Aussicht genommen."

2) Zur Frage der Belassung von Devisen aus Export-Geschäften im Protektorat, die durch einen Brief des Reichsprotektors an den Herrn Feldmarschall anlässlich eines Verkaufs der Fa. Walter angeschnitten worden ist, erklärte sich der Herr Feldmarschall mit deren Belassung im Protektorat einverstanden, wenn sie 100-prozentig den Zwecken des deutschen Kriegspotentials zugeführt würden. Hierzu erklärte St. v. Burgsdorf, dass seit 14 Tagen im Protektorat eine Überwachungsstelle für den Devisenverkehr eingerichtet sei, deren Tätigkeit die Verwendung der Devisen zu steuern vermöge. St. Dr. Landfried schlug ausserdem noch vor, einen Generalbevollmächtigten bei der tschechischen Nationalbank einzusetzen, der die Devisenzuteilung für Rüstungszwecke allein regele. St. v. Burgsdorf hatte gegen diese Regelung Zweifel.

3)

A 0865 83

H2385 – 0006

3) Um den gegenseitigen Warenverkehr für Rüstungszwecke möglichst reibungslos zu gestalten, wurde von dem Herrn Feldmarschall die Notwendigkeit der Zollfreiheit für diese Waren betont.

4) Zur Expertfrage stellte der Herr Feldmarschall zunächst folgenden Grundsatz heraus:

a) Untersuchung auf Geheimbedürftigkeit,

b) Untersuchung des zu beliefernden Landes,

c) Untersuchung "was gegeben wird",

d) Untersuchung des eigenen Bedarfs hinsichtlich des abzugebenden Geräts.

Das Angebot an Italien bezüglich der Belieferung mit 8,8 cm Flakgeschützen umriss der Herr Feldmarschall wie folgt: Lieferungen seien erst nach Erreichen der für unsere Zwecke befohlenen höchsten Kapazität in gewissem Umfang angängig. Voraussetzung sei, dass Italien uns die für die italienischen Lieferungen benötigten Rohstoffe liefere und zwar etwas mehr als zur Erzeugung erforderlich wäre.

Bezüglich der einzelnen Länder billigte der Herr Feldmarschall die Bearbeitung folgender Geschäfte auf Grund des Vortrags von Ministerialrat Müller bzw. traf folgende Entscheidungen:

a) Bulgarien:

Die Belieferung mit tschechischen Flugzeugen (rd. 148 Stück sowie Bodengerät) ist beschleunigt zu betreiben. In 4 bis 6 Wochen kann dann der Abschluss auf deutsches Gerät (10 Me 109 und 10 Do 215) bearbeitet werden, da Bulgarien

A086584

H2385 – 0007

Bulgarien von diesem Gerät wegen der Lieferungen nach Rumänien und Jugoslawien nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Rumänien und Jugoslawien:

Der Herr Feldmarschall nahm zunächst davon Kenntnis, dass tschechisches Gerät abgelehnt wird und dass nach Lage der Dinge die Verlegung der Liefertermine auf das Frühjahr 1940 für die bestellenden Länder nicht tragbar ist. Der Herr Feldmarschall genehmigte demgemäss im Hinblick auf das Sonderabkommen betreffend Erdöllieferungen den vorgesehenen Rumänien-Abschluss, d.h. die Lieferungen der dem Herrn Feldmarschall bereits zu früherer Zeit gemeldeten Muster werden nunmehr im Herbst d.J. einsetzen.

Den Abschluss Jugoslawien macht der Herr Feldmarschall von der Beantwortung gewisser Fragen abhängig, die seitens des Prinzregenten bzw. der jugoslawischen Regierung offen gelassen worden wären. Er werde dieserhalb persönlich an den Prinzregenten schreiben. Es handele sich dabei um den Nichtaustritt Jugoslawiens aus dem Völkerbund, um Schanzarbeiten an der italienischen und deutschen Grenze und die Anwesenheit französischer Offiziere hierbei. Er habe aber nichts dagegen, wenn zunächst 5 Me 109, um unsere grundsätzliche Geneigtheit zu zeigen, geliefert würden. Im übrigen ermächtigte der Herr Feldmarschall Ministerialrat Müller ausdrücklich, den jugoslawischen Militärattaché in Berlin darüber zu unterrichten, dass er seine Genehmigung zum Vertragsabschluss von der Beantwortung gewisser Fragen, die er brieflich dem Prinzregenten mitteilen werde, abhängig machen

A 0 8 6 5 8 5

H2385 – 0008

machen müsse.

c) Türkei:

Zur Frage der Lieferung von 5 Me 109 an die Türkei bis zur endgültigen Klärung der Sachlage traf der Herr Feldmarschall keine negative Entscheidung. Seine Erklärungen hierüber wären so aufzufassen, dass die Lieferung erfolgen könne, wenn sie nach Lage der Dinge tunlich erscheine.

Endlich erklärte der Herr Feldmarschall zur Exportbehandlung allgemein, dass den kaufenden Ländern ruhig gesagt werden könne, dass sich die politische Lage ganz erheblich geändert habe und eingesehen werden müsse, wenn Deutschland jetzt zunächst an sich selber denke. Die immer wieder vom Ausland versteckt vorgebrachten Einwände auf englische Spitfire-Angebote usw. solle man dahin beantworten, dass wir über derartige Käufe nicht verärgert wären und dass wir nur empfehlen könnten, zuzugreifen.

A 0 86 286

H2385 – 0009

USA -124

H-2385

Filed Dec. 5, 1945
[illegible]
[illegible]

EXHIBIT U.S.A. 124 (R-133)

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

124

(R-133)

A086580

H2385 - 0010